

Satzung

Präambel: Die weibliche Form ist der männlichen Form dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: "**leben eben e.V.**"
- (2) Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter der Nummer **VR 30159** eingetragen.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung geistig, körperlich und mehrfach behinderter Jugendlicher und Erwachsener. Der Verein setzt sich für ein selbst bestimmtes, aktives und menschenwürdiges Leben dieser Behinderten ein. Der Satzungszweck wird verwirklicht

- durch die Schaffung eines Dienstes zur Gestaltung von Tagesstruktur und Freizeit,
- durch Organisation von Gesprächsrunden,
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Fachleuten und öffentlichen Gremien mit dem Ziel der zunehmenden Berücksichtigung der Behindertenproblematik im sozialen Gefüge,
- Einflussnahme bei der Einrichtung von geeigneten Arbeitsplätzen in Gesundheitswesen, Handel, Industrie und Handwerk.

- (2) Der Verein kann bei Bedarf im gesamten Stadtgebiet Wuppertals tätig werden.

§3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die jeweils nächste Mitgliederversammlung zu. Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können lediglich Fördermitglieder des Vereins werden.
- (2) Mit dem Beitritt in den Verein "**leben eben e.V.**" erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur zum Kalenderhalbjahr oder Jahresende unter einer Frist von einem Monat erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach dessen Anhörung die Mitgliederversammlung

leben eben e.V. Wuppertal

mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied

- (a) grob die Satzung oder das Ansehen des Vereins verletzt,
- (b) trotz Mahnung mit Beiträgen grundlos von mehr als einem Jahr in Verzug ist,
- (c) wissentlich unwahre Angaben gemacht werden.

(4) „**leben eben e. V.**“ besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder sind alle Personen, die die Vereinsinteressen durch ideelle Arbeit und finanzielle Zuwendungen unterstützen. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich durch ihre Aktivitäten um den Verein verdient gemacht haben und sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet. Beide Gruppen sind nicht stimmberechtigt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- aktiv im Verein mitzuarbeiten,
- sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins zu äußern,
- Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
- die übernommenen Aufgaben zu erfüllen und die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen,
- Vereinsbeschlüsse und -ziele anzuerkennen und danach zu handeln.

§6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§7 Mittelverwendung

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die

leben eben e.V. Wuppertal

Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche MV statt. Sie ist möglichst im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn von der Mehrheit des Vorstandes es erforderlich gehalten wird, oder die Berufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt einem Mitglied des Vorstandes.
- (5) Sie erfolgt durch schriftliche Einladung jeglicher Form, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Die Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechtes kann ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ermächtigt werden.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (10) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer und deren Vertreter

mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder. Alle Vorstandsmitglieder können Doppelfunktionen übernehmen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus ordentlichen Mitgliedern bestehen. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

leben eben e.V. Wuppertal

- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Es gilt das 4-Augen-Prinzip, jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen. Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand seiner Funktion, aber nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen, mindestens aber 50% anwesend sind. Dabei ist die Mitwirkung der 1.Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben..
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Die Einladung zur Vorstandssitzung ist an keine Form gebunden, und die Mitteilung der Tagesordnung erfolgt möglichst unter Wahrung einer Frist von 5 Tagen. Sie obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (12) Der Vorstand kann zur Abwicklung seiner Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden mittels Vertrag geregelt. Der Geschäftsführer ist nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und berät ihn.

§11 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er überprüft die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel.
- (2) Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen.
- (3) Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss die Versammlung vertagt und bei Einberufung einer neuen Versammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach der Begleichung der Restschulden an Villa Handicap e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes (siehe § 2) durch den neuen

leben eben e.V. Wuppertal

Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Wuppertal, den 19.01.2017